

Verzeichnis der Waldstrecken, deren Ausbeutung sich nach den im vorstehenden Bundesratsbeschluss aufgestellten Vorschriften des Holzriesreglements zu richten hat.

Strecke Davos-Filisur.

Gemeinde	km	Waldgebiet
Davos	55,488—55,633*	Privatwald ob der Bahn bis zur Eigentumsgränze der Parzelle.
„	60,415—60,645*	Privatwald ob der Bahn bis hinauf zum alten Silberbergweg. Das ganze Gebiet, aus dem die dem Terrain entsprechende natürliche Holztransport- oder Ausbringrichtung gegen und über die Bahnlinie bei Kilometer 60,415—60,645 führt.
„	60,930—61,090*	Privatwald, oberhalb das ganze Gebiet, aus dem das Holz seine natürliche Ausbringrichtung gegen und über genannte Bahnstrecke hat und aus dem es vor dem Bahnbau in dieser Richtung ausgebracht worden ist.
„	61,670—61,780*	Holzagerplatz.
„	61,965—62,045*	Holzagerplatz.
Wiesen	62,460—62,820*	Gemeindewald unter und ob dem Waldweg Brombenz - Steig und dessen Verlängerung nach der ersten Kurve.
„	64,200—64,310	Gemeindewald ob der Bahn bis zur Zufahrtstrasse Wiesen.

Gemeinde	km	Waldgebiet
Wiesen	64,370—64,570	Gemeindewald ob der Bahn bis zur Zufahrtstrasse.
"	65,080—65,170*	Gemeindewald ob der Bahn, soweit der Hang zur Bahn abfällt.
"	65,190—65,300*	Gemeindewald ob der Bahn bis hinauf zum Rande des Drosstobels.
"	65,380—65,550*	Gemeindewald, Waldstreifen beidseits der Bahn am Ein- und Ausgang vom Mädjetunnel, soweit der Hang gegen die Portale abfällt.
Filisur	66,000—66,280	Gemeindewald ob der Bahn.
"	66,490—66,600*	Gemeindewald ob der Bahn, soweit der Hang zur Bahn abfällt.
"	66,740—66,960*	Gemeindewald ob der Bahn, soweit der Hang zur Bahn abfällt.
"	67,050—67,380*	Gemeindewald ob der Bahn, soweit der Hang zur Bahn abfällt.
"	67,500—67,570*	Gemeindewald, Waldhang ob der Bahnlinie bis zur Terrasse Pflanzgarten.

NB. Mit Bezug auf die mit einem * versehenen Strecken sind zwischen der Bahn und den Eigentümern besondere Verträge abgeschlossen worden und gilt vorstehender Bundesratsbeschluss für die Eigentümer sinngemäss überall da, wo die betreffenden Waldarbeiten nicht durch die Bahn besorgt werden.



Bundesratsbeschluss

über

die Beschwerde des August Kaminsky, Glasmacher, von
Gelguhnen, Ostpreussen, in Küssnacht, Kanton Schwyz,
betreffend Armenrecht in einer Haftpflichtsache.

(Vom 21. Januar 1910.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des August Kaminsky, Glas-
macher, von Gelguhnen, Ostpreussen, in Küssnacht, Kanton Schwyz,
betreffend Armenrecht in einer Haftpflichtsache,

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluss gefasst :

A.

In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt :

I.

Mit Eingabe vom Juli oder August 1909 (das genaue Datum ist aus der Eingabe nicht ersichtlich, da dieselbe das offenbar unrichtige Datum vom 25. März 1909 trägt und ein Eingangsvermerk auf der Eingabe nicht angebracht ist) hat August Kaminsky, Glasmacher, von Gelguhnen, Ostpreussen, in Küss-

**Verzeichnis der Waldstrecken, deren Ausbeutung sich nach den im vorstehenden
Bundesratsbeschluss aufgestellten Vorschriften des Holzriesreglements zu richten hat.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1910
Date	
Data	
Seite	183-185
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 640

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.